

SATZUNG

der Ahltener Laienspielgruppe „ Die Unverzagten “ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft

Der Verein führt den Namen

Ahltener Laienspielgruppe „ Die Unverzagten “

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen unter der Nr. VR 130307 und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte, Ortsteil Ahlten.

Der Verein ist Mitglied im Amateurtheaterverband Niedersachsen e.V..

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er fördert Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Ausübung des Laienspiels.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht aber Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Aufwendungen, die Mitglieder für den Verein getätigt haben.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Aufnahmeantrag ist eine Vereinssatzung beizufügen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Die neuen Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung namentlich vorzustellen.

Bei Neuaufnahmen wird der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag (§ 6) anteilig für den Rest des Jahres erhoben. Die Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden und ist spätestens am 30. September des Jahres schriftlich dem Vorstand anzuzeigen, zu dessen Ende die Mitgliedschaft aufgehoben werden soll.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und die Rückstände nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach ergangener zweiter Mahnung beglichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es dem Ansehen und Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Der Beitrag soll grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder und fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie können Vorschläge und Anregungen für die Gestaltung des Vereinslebens einbringen.

Jedes Mitglied hat mit dem vollendeten 16. Lebensjahr in den Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht bei Anwesenheit und ist in eine Funktion des Vereins wählbar.

Juristische Personen haben in Mitgliederversammlungen eine Stimme. Sie sind nicht in Ämter wählbar.

Fördernde Mitglieder haben volles Stimmrecht und sind in ein Amt wählbar.

Jedes Mitglied hat ein angenommenes Amt im Interesse des Vereins sorgfältig und nach bestem Können objektiv und verantwortlich zu verwalten.

Zahlungsverpflichtungen an den Verein sind unaufgefordert und pünktlich zu erfüllen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebildet. Sie ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen und soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern Sonderregelungen (§§ 13,15) nicht bestehen. Es werden nur die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen.

Auf Antrag eines Mitgliedes wird schriftlich gewählt oder abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Mitgliederbewegung
3. Jahresberichte
4. Entlastungen
5. Wahlen

6. Anträge
7. Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen und den Antrag unterschrieben haben.

Über die Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und von der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem künstlerischen Leiter
- c) dem Leiter Finanzen
- d) dem Leiter Bühnenbau und Bühnentechnik
- e) dem Schriftführer
- f) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Dem Vorsitzenden, dem Leiter Finanzen und dem Leiter Bühnenbau und Bühnentechnik obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus.

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes besagt (§11). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand erarbeitet in seinen Sitzungen Empfehlungen und Programme für die Beratung in der Mitgliederversammlung, die das Geschehen in dem Verein vorzeichnen und auf den satzungsmäßigen Zweck ausrichten. Er kann über angemessene Ausgabenbeträge entscheiden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus oder tritt es aus dem Verein aus, oder endet seine Mitgliedschaft aus anderen Gründen, setzt der Vorstand bis zur Ersatzwahl ein Vereinsmitglied ein, das die Aufgaben kommissarisch erfüllt.

§ 11 künstlerischer Leiter

Der künstlerische Leiter ist verantwortlich für den gesamten künstlerischen Bereich. Er ist Ansprechpartner für Dritte bezüglich Einakter, Dreiakter und Märchen.

Die Regie - Einakter, Dreiakter und Märchen – ist, in Abstimmung mit dem künstlerischen Leiter, eigenverantwortlich für ihre Inszenierungen tätig.

§ 12 Anträge

Anträge der Mitglieder, die in einer Mitgliederversammlung beraten werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

Anträge, die während einer Versammlung mündlich oder schriftlich eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung des Zusammenhangs mit einem Tagesordnungspunkt oder nachgewiesener Dringlichkeit.

Die Versammlung beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie sind der Einladung beizufügen.

Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) beschlossen und geändert werden, wenn der Punkt "Satzungsänderung" auf der Tagesordnung enthalten ist.

§ 14 Haftung

Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 7) in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, Ortschaft Ahlten.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Lehrte, den 08. Mai 2005
geändert am 14. Februar 2014
geändert am 06. Februar 2015